Arbeitsrecht Kirche
Schnelldienst
Rechtsprechung für Mitarbeitervertretungen

Zuweisung zu Stellenpool gilt als Versetzung

(Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.10.207, 12 TaBV 34/17)

Werden Beschäftigte einem Stellenpool zugewiesen, um sie als Springer, Aushilfe oder Leiharbeitnehmer einzusetzen, dann handelt es sich um eine mitbestimmungspflichtige Versetzung.

Die Arbeitgeberin hat ihren Human Resources-Bereich umstrukturiert. Beschäftigte, die im Rahmen der Neuordnung keine Position erhielten, wurden in einen Stellenpool versetzt. Bei einem Beschäftigten, der dem Pool zugeordnet werden sollte, verweigerte der Betriebsrat die Zustimmung. Vor Gericht begehrte der Arbeitgeber die Ersetzung der Zustimmung zur Versetzung des Mitarbeiters N in den Stellenpool.

In Unternehmen mit in der Regel mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Betriebsrat vor jeder Versetzung zu unterrichten, ihm die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen und Auskunft über die Person der Beteiligten zu geben; er hat dem Betriebsrat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen Auskunft über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme zu geben und die Zustimmung des Betriebsrats zu der geplanten Maßnahme einzuholen (§ 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Versetzung im Sinne vom § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Satz 1 BetrVG ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs, die die Dauer von voraussichtlich einem Monat überschreitet oder die mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist.

Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, dass die bloße Freistellung eines Mitarbeiters keine Versetzung i.S.v. § 99 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 1 BetrVG darstelle. Dabei weise der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitsbereich zu, sondern entziehe diesem lediglich auf Grund seines Weisungsrechts bei im Übrigen gleichbleibender Tätigkeit einen Teil seiner Aufgaben, ohne dass dadurch ein neuer Arbeitsbereich entstehe. Durch die Zuweisung zum Stellenpool sei dem Mitarbeiter N jedoch nicht bloß der bisherige Arbeitsbereich entzogen, sondern ihm sei ein neuer Arbeitsbereich mit wechselnden Aufgaben auf Anforderung übertragen worden. Bis zur Weitervermittlung auf einen anderen Arbeitsplatz war der Mitarbeiter verpflichtet, auf Anforderung des Beraters auch temporäre Projekteinsätze wahrzunehmen sowie die zu seiner Weitervermittlung erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Es habe somit eine mitbestimmungspflichtige Versetzung vorgelegen.

Zur Entscheidung

KellnerVerlag • St.-Pauli-Deich 3 • 28199 Bremen • Tel. 0421 77 8 66 • Fax 0421 70 40 58 • buchkellner@kellnerverlag.de